

"ZENTRUM FÜR PSYCHOTRAUMATOLOGIE" 11/19

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Zentrum für Psychotraumatologie".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel mit der Nummer VR 2990 eingetragen und trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Zweck des Vereins ist es, Hilfsangebote für Menschen zur Verfügung zu stellen, die traumatisiert wurden. Dazu ist ein Zentrum in Kassel eingerichtet worden.
- (2) Weiterer Hauptzweck ist die Förderung der Professionalisierung von Fachkräften zur Behandlung, Beratung und Begleitung von traumatisierten Menschen. Dies soll v.a. durch Fort- und Weiterbildungsangebote sowie durch Supervision und Intervention realisiert werden.
- (3) Der Verein fördert die 'geschlechtsspezifische Sichtweise', d.h. den Bezug auf die unterschiedliche Sozialisation und die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft. Daher legt der Verein besonderen Wert auf die Gewährung von Hilfen für traumatisierte Frauen ebenso wie auf die Förderung der Professionalisierung von Fachleuten, die traumatisierte Frauen behandeln, begleiten und beraten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Weitere Organe können nur durch die Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder

Aktives Vereins-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für deren Förderung einsetzt. Mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder sollen Frauen sein.

Förderndes Vereins-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Sie werden jedoch regelmäßig über das Vereinsleben informiert und zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

(2) Über die Aufnahme von aktiven und von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die aktive und die fördernde Mitgliedschaft enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt wird wirksam, nachdem er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

(5) Der Ausschluss kann wegen grobem vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten erfolgen. Er wird vom Vorstand beschlossen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussgrund kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens jedes zweite Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn ein Siebtel der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Vorstandbericht zur Geschäfts- und Kassenlage der letzten zwei Jahre entgegen und entscheidet über die

1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands

2. Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

3. Satzungs-Änderung und Auflösung des Vereins,

4. Über wirksam eingebrachte Anträge der Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen von diesem in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Später eingegangene Anträge unterliegen der Beschlussfassung nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

Die Mitgliederversammlung bestellt eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um Buchführung und Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der aktiven anwesenden Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen sind offen, solange nicht auf jederzeitigen Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses hat nur den wesentlichen Ablauf der Versammlung, die gestellten Anträge und Beschlüsse jedoch wörtlich wiederzugeben. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleiterin sowie von der Protokollantin zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern, davon mindestens zwei weibliche Vereinsmitglieder. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstände vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.

§8 Beiträge

Von den aktiven und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich benannt worden ist.

§11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein "Notruf für vergewaltigte Frauen e.V. "der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 28.11.2019